

Gezeichnet täglich

früh 6^{1/2} Uhr.

Redaktion und Expedition

Johanniskirche 33.

Abrechnungen der Redaktion:

Mittwochtag 10—12 Uhr.

Donnerstagtag 4—6 Uhr.

Nur die Abrechnung eingehende Man-

uskarte macht für die Redaktion nicht

verbindlich.

Entnahme der für die nächst-

folgende Nummer bestimmenen

Posttarife an Wohnungsbüro bis

3 Uhr Nachmittags, an Sonn-

und Feiertagen früh bis 1^{1/2} Uhr.

In den Büros für Int. Ausgabe:

Otto Klemm, Universitätsstr. 22,

Bonni'sche, Katharinenstr. 18, o.

nur bis 1^{1/2} Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 211.

Sonntag den 4. Juli 1880.

74. Jahrgang.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 7. Juli a. o., abends 6^{1/2} Uhr im Saale der L. Bürgerschule.

Tagessordnung:

- I. Gutachten des Verfassungs- und Finanz-Ausschusses über die Ausführung der Rathsdienner mit Helm und Seitengewehr, sowie über Errichtung eines neuen dritten Corporalstellen für die Rathsmusik.
- II. Gutachten des Schul- bez. Verfassungs-Ausschusses über a. die Verwendung des neuen Hollschulengebäudes an der Sebastian-Bach-Straße zur Unterbringung der IV. Bürgerschule; b. Ausstattung der Turnhalle der Thomasschule.
- III. Gutachten des Oekonomie-Ausschusses über a. den Bau der Waldstraßenschule; b. Schleuenbau, Pfleißerung u. c. in der Pleißengasse; c. den Rivalisierungsplatz für den Thomaskirchhof.
- IV. Gutachten des Bau- bez. Oekonomie-, Finanz- und Schul-Ausschusses über a. einen Arealaustausch mit der Thomasschule an der Weststraße u. c.; b. die Verhandlungen mit der Thüringer Eisenbahngesellschaft wegen Verbreiterung der Blücherstraße; c. bauliche Verstellungen in der Nicolaischule.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die unter dem 7. Juli 1880 erlassene Instruction für die Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken einer Revision unterzogen, auch die Stadtverordneten hierüber gehörig haben, bringen wir hiermit die revidierte Instruction mit dem Bemerkern nachstehend zur öffentlichen Kenntnis, daß von Erlass dieser Bekanntmachung an die alte Instruction außer Kraft und an deren Stelle die revidierte Instruction in Kraft tritt, sowie daß dieser revidierten Instruction auch diejenigen Gewerbetreibenden allenthalben nachzugeben haben, welche bereits früher Erlaubniß zur Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken erhalten haben.

Gleichzeitig haben wir in der Instruction vor Herstellung von Privatwasserleitungen in den öffentlichen Straßen die Maßbezeichnungen den jetzt geltenden Maßen entsprechend verändert.

Leipzig, am 1. Juli 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Instruction für die Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken.

§. 1. Erfordernisse.

Die Gewerbetreibenden, welche die Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken übernehmen wollen, haben beim Rath sich anzumelden und dürfen Arbeiten erst dann übernehmen, wenn dies, sowie daß sie den Besitz der dazu erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere einer Pumpe mit Manometer zum Probieren der Bleirohre nachgewiesen haben, im Amtsblatt des Rathes bekannt gemacht ist. Der Manometer ist jederzeit auf Erfordern der Stadtwasserleitung zur Revision vorzulegen. Im Weigerungsfalle oder falls der Manometer sich in unbrauchbarem Zustande befindet und seine sofortige Wiederherstellung unterbleiben sollte, kann die ertheilte Genehmigung zur Ausführung von Wasserleitungen u. s. w. wieder entzogen werden.

§. 2. Umfang der Anlagen.

Die Wasserleitungen und Wasseranlagen umfassen sämtlich zur Benutzung der Wasserleitung erforderlichen Vorrichtungen innerhalb der Privatgrundstücke und werden an denjenigen Theil der Privatleitung angebunden, welcher von der Wasserleitung in der öffentlichen Straße und vom Abschlußbahn an noch 2,26 m in das Privatgrundstück hinein hergestellt werden. Wasserleitungsröhren an Motoren anzubringen ist nicht gestattet, sofern nicht hierzu eine vom Rath besondere nachzuweisende Erlaubniß ertheilt worden ist.

§. 3. Verfahren.

Jede in einem noch nicht mit Wasserleitung versehenen Grundstück ausführende neue Anlage hat der damit beauftragte Gewerbetreibende vor Inangriffnahme bei der Stadtwasserleitung durch Antragsformular anzumelden. Die Wasserleitung bestimmt die zulässige Anzahl der Wasserablässe, als Küchenhähne, Badeeinrichtungen, Waschbeckens, Gleise, Waschläufen, Ständer, Gärten, und Sprengablässe.

Auf die zu Abgabe von Bauwasser bei Neubauten benutzten Leitungen findet Vorstehendes insoffern gleiche Anwendung, als der Wasserleitung Anzeige zu machen ist, wenn die Leitung in neu erbauten Häusern weiter geführt werden soll. Die Zulassung des Wassers erfolgt unter Aufsicht der Wasserleitung wie bei Neubauten.

Jede Erweiterung oder Veränderung an schon bestehenden Privatleitungen ist der Wasserleitung, wie bei Neuanlagen, vor Inangriffnahme durch Antragsformular anzugeben. Aufgenommen sind nur gewöhnliche Reparaturen.

Der ausführende Gewerbetreibende darf erst dann mit den Arbeiten beginnen, wenn er das von der Wasserleitung genehmigte Antragsformular zurückgehalten hat.

§. 4. Weite der Röhren.

Die Leitungsröhren müssen so lange, als Nebenleitungen von denselben abgezweigt werden, eine lichte Weite von 24 mm haben.

§. 5.

Die Nebenleitungen (z. B. die in Wasch- und andere Küchen und Bäder führenden) müssen mindestens eine lichte Weite von

12 mm	im Erdgeschoß,
12	: : Zwischengeschoß,
18	: : 1. Stock,
18	: : 2. Stock,
24	: : 3. Stock,
24	: : 4. Stock

Engere Nebenleitungen sind gestattet für Waschtische und alle solche Ausflüsse, welche täglich höchstens 1 Wasser beanspruchen.

§. 6. Beschaffenheit der Röhren.

Die zur Verwendung konnenden Bleirohren müssen innwendig mit Schwefelblei überzogen und so stark, daß sie den Druck einer Wasserhülse von 170 m Höhe auf die Dauer aufzuhalten.

§. 7. Zapfhähne.

Die Zapfhähne, für welche nach dem auf sie wirkenden Druck eine lichte Weite nötig ist, die den Fluss von ungefähr 14 l Wasser in der Minute ermöglicht müssen eine Aussluftöffnung von

6 mm Durchmesser	im Erdgeschoß,
6	: : Zwischengeschoß,
6	: : 1. Stock,
6	: : 2. Stock,
8	: : 3. Stock,
8	: : 4. Stock

Die während der Zeit offen bleibenden Gräben sind einzustiegen und mit Batzen zu befüllen; auch sind Mäuler bei ihnen anzustellen.

Unterlassen die ausführenden Techniker diese Vorsichtsmaßregeln, so veranlaßt die Verwaltung der Wasserleitung auf deren Kosten das Nötige.

§. 8.

Die Gesamt-Querschnittsfläche der Zapfhähne darf nicht größer wie die Querschnittsfläche der zufließenden Röhre sein. Daher können an ein 24 mm weites Leitungsröhre 16 Zapfhähne von je 6 mm lichtem Durchmesser angebracht werden. Die in 3. und 4. Stock gestalteten 8 mm weiten Hähne zählen hierbei als zwei weite Zapfhähne.

Die Überdeckung der hierauf auf eine 24 mm weite Leitung zulässigen Ausflüsse bedingt die Herstellung einer zweiten Führung. Alle Ausführungen von größerer Weite, wie 24 mm, erfordern besondere Annehmung der Stadtwasserleitung.

§. 9.

Die Feuerhähne dürfen den Durchmesser der Leitungsröhre haben, die Strahlrohre dürfen jedoch den ersten Theil derselben nicht überschreiten.

§. 10.

Die Weite der Feuerhähne wird bei Wasseranlagen für gewerbliche Zwecke in jedem einzelnen Fall Sonder bestimmt. In keinem Falle darf jedoch der Durchmesser derselben mehr wie der Durchmesser der Leitungsröhre betragen.

§. 11. Wassermesser.

Die Wassermesser werden von der Verwaltung der Stadtwasserleitung auf Kosten der Haushaltungsanstalt und aufgestellt. Die anschließende Haushaltung darf erst 1 m hinter dem Wassermesser Abzweigungen erhalten.

Ausgabe 16,150.

Ausgabepreis vierfach 4^{1/2} M.
incl. Versandkosten 5 M.
durch die Post bezogen 6 M.
Sobald einzelne Nummer 25 M.
Belegexemplar 10 M.
Gebühren für Uppabellagen
ohne Postbeförderung 39 M.
mit Postbeförderung 48 M.

Zusätze 5 pf. Petzelle 20 M.
Grobere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabellarische
Satz nach höherem Tarif.
Reklamen unter dem Redaktionsschluß
die Spaltseite 40 M.
Zusätze sind stets an d. Redaktion
zu senden. — Rabatt wird
gegeben, Zahlung pränumerando
oder durch Postvorwurf.

§. 12. Dampfkessel.

Das für die Speisung von Dampfkesseln erforderliche Wasser ist in besondere Reservoirs und aus diesen in die Kessel zu leiten. Die unmittelbare Verbindung der Dampfkessel mit den Leitungsröhren ist nicht gestattet.

§. 13. Abschlußhähne.

Die Leitungsröhren sind vor ihrer Verzweigung im Innern der Grundstücke und vor dem Wassermesser mit Abschlußhähnen zu versehen.

§. 14. Niederschraubbähne.

Die Zapf- und Abschluß, sowie die Feuerhähne müssen Niederschraubbähne sein.

§. 15. Saug der Röhren.

Die Leitungsröhren sind so anzulegen, daß sie bei Frost nicht einfrieren und durch Stoß nicht beschädigt werden.

Ist dies in einzelnen Fällen auf gewöhnlichen Wege nicht vollkommen sicher zu erreichen, so haben die Gewerbetreibenden bei Einreichung ihrer Anträge die erforderlichen Schutzmittel den Eigentümern der Wasseranlagen zu bezeichnen und sich gegen jährliche Vergütung zur Herstellung der Vorkehrungen zu erheben.

Das fortwährende Laufenlassen des Wassers als Schutz gegen das Einfrieren der Röhren anzuwenden ist verboten.

§. 16. Straßen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Instruction werden mit Geldstrafen bis zu 75 M. bestraft.

§. 17. Haftpflicht.

Die Gewerbetreibenden sind dem Rath für alle Schäden verantwortlich, welche durch ihre Zuwiderhandlungen gegen die Instruction an öffentlichen Anlagen entstehen.

§. 18. Entziehung der Erlaubniß.

Bei wiederholter fehlerhafter oder schlechter Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen entzieht der Rath den Gewerbetreibenden die nach dieser Instruction ertheilte Erlaubniß.

§. 19.

Die angemeldeten und durch öffentliche Bekanntmachung des Rathes zu diesem Gewerbebetrieb zu gelassenen Gewerbetreibenden sind hinsichtlich aller bei Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen vorkommenden Arbeiten den Bestimmungen dieser Instruction und den Anweisungen, welche die Verwaltung der Stadtwasserleitung dazu für erforderlich erachtet, auf das Büntliche nachzukommen verpflichtet.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Instruction für Herstellung von Privatwasserleitungen in den öffentlichen Straßen.

§. 1. Privatwasserleitungen.

Privatwasserleitungen — Abweichungen von dem öffentlichen Rohrnetz zur Benutzung der Wasserleitung für regulärmäßige Privatnutzen — in den öffentlichen Straßen geben sofort nach ihrer Herstellung in das Eigentum der Stadt über und bilden einen Theil der städtischen Rohrleitung.

Sie werden auf Kosten der Privatleitungen hergestellt und dem Rohrnetz angegliedert.

Für die von der Wasserleitung mit dieser Herstellung beauftragten Techniker gelten folgende Vorschriften.

§. 2. Beschaffenheit der Röhren.

Die zur Verwendung kommenden Bleirohre müssen eine lichte Weite von 24 mm haben, innwendig mit Schwefelblei überzogen und den Druck einer Wasserhülse von 170 m auf die Dauer aufzuhalten.

Ihr Windungsgewicht hat für den laufenden m 4,86 kg zu betragen.

Die Privatleitungen werden ausschließlich mit den 94 mm weiten Röhren der städtischen Wasserleitung durch quaderförmige Schellen verbunden, an welchen messingene Abschlußhähne liegen, die dazu dienen, die Röhren 24 mm weit unter vollem Wasserdruck anzuhalten.

§. 3. Abschlußhähne.

Die bei der Herstellung der Gräben aufgeworfenen Erde ist in trockenem Zustande gleichmäßig wieder einzufüllen und so fest zu stampfen, daß eine bewertbare Sitzung nicht erfolgt.

Sollte die ausgeworfenen Erde durch das Liegen auf den Straßen durchfeuchtet werden, so sind die Gräben mit trockenem Erde oder trockenem Sande aufzufüllen.

Die Belebung der ausgeworfenen Erde ist nur gestattet, wenn die Gräben mit einer gleich großen Menge besserer Erde bereits ausgefüllt worden sind.

§. 4. Abschlußhähne.

Das Plaster, die Lagerinne und das Trottoir müssen nach Legung der Röhren in dem früheren Stande wieder hergestellt werden. Abhanden gekommene Plastersteine sind durch gleich gute zu ersetzen.

§. 5. Gräben.

Die ausführenden Techniker haften der Wasserleitung für alle Schäden, welche durch fehler